

BEBAUNGSPLAN NR. 72-1/5 "

**WOHNGEBIET AM TIERPARK,
LEBENSMITTELDISCONTNER "**

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBETRAG



habit/art

habit.art GmbH
Halberstädter Str. 12
06112 Halle / Saale

Bebauungsplan Nr. 72-1/ 5

"Wohngebiet Am Tierpark, Lebensmitteldiscounter"

(Staßfurt, Salzlandkreis, Sachsen-Anhalt)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

im Auftrag von	Projektbegleitung
OIB Projekte 45 GmbH & Co. KG Messerschmittstr. 2 86825 Bad Wörishofen	Herr Andre Kulschun kulschun@oib-projekte.de



habit.art GmbH Halberstädter Str. 12 06112 Halle (Saale)	Projektbearbeitung Juliane Trebstein (B. Sc.) <ul style="list-style-type: none">• <i>Kartierung, GIS, Text</i> Ricky Heppekausen-Kuhno <ul style="list-style-type: none">• <i>Kartierung</i> Lucas Just (B. Sc.) <ul style="list-style-type: none">• <i>Kartierung</i>
0176 24050461 kontakt@habit-art.de	

November 2025

Inhalt

INHALT	3
ABKÜRZUNGEN	4
1 VERANLASSUNG	5
2 GRUNDLAGEN	5
2.1 METHODISCHE GRUNDLAGEN	5
2.2 GESETZLICHE GRUNDLAGEN	5
3 BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WESENTLICHEN WIRKUNGEN	8
3.1 LAGE	8
3.2 IST-ZUSTAND	8
3.3 SOLL-ZUSTAND	8
3.4 WIRKUNGEN DES VORHABENS	9
3.4.1 Baubedingte Wirkungen	9
3.4.2 Anlagebedingte Wirkungen	9
3.4.3 Betriebsbedingte Wirkungen	9
4 RELEVANZPRÜFUNG	9
5 VORHABENSBEZOGENE DATENERHEBUNGEN	11
6 VORKOMMEN SOWIE ABPRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE	13
6.1 TIERARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	13
6.2 EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ART. 1 UND ART. 4 ABS. 2 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE	19
7 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMAßNAHMEN	22
7.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG	22
7.2 MAßNAHMEN ZUM VORGEZOGENEN AUSGLEICH (CEF)	25
8 ZUSAMMENFASSUNG	30
9 QUELLEN UND LITERATUR	31
10 ANLAGEN	33
ANLAGE 1: FOTODOKUMENTATION	34
ANLAGE 2: ERGEBNISSE DER ZAUNEIDECHSENERFASSUNG	37
ANLAGE 3: ERGEBNISSE DER AVIFAUNISTISCHEN ERFASSUNG – TABELLE	38
ANLAGE 4: ERGEBNISSE DER AVIFAUNISTISCHEN ERFASSUNG – KARTE	39
ANLAGE 5: ERGEBNISSE DER FLEDERMAUSERFASSUNG – KARTE	40
ANLAGE 6: NACHWEISE ERDKRÖTEN – KARTE	41

Abkürzungen

Abb.	Abbildung
Art.	Artikel
Abs.	Absatz
BE-Fläche	Baustelleneinrichtungsfläche
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
CEF-Maßnahme	Continuous ecological functionality-measures – Maßnahme zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
EU VSRL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie) (kodifizierte Fassung), (Abl. Nr. L020, 26.1.2020, S.7)
FFH-RL	die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. März 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“ – ABI. Nr. L 206 S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABI. Nr. L 158 vom 10.06.2013 S. 193)
kV	künstliches Versteck
LAU	Landesamt für Umweltschutz
PG	Plangebiet
PV-FFA	Photovoltaik-Freiflächenanlage
RL D/LSA	Rote Liste Bundesrepublikdeutschland / Sachsen-Anhalt
SPA	europäisches Vogelschutzgebiet
SDB	Standarddatenbogen
Tab.	Tabelle
UG	Untersuchungsgebiet
KGA	Kleingartenanlage

1 Veranlassung

Es ist der Neubau eines Lebensmitteldiscounters in Staßfurt an der Neundorfer Straße geplant. Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanes war das Vorkommen von streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG) zu ermitteln bzw. abzuschätzen, das Vorhaben hinsichtlich des Eintretens von Zugriffsverboten gemäß § 44 (BNatSchG) artenschutzrechtlich zu bewerten und Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz zu empfehlen.

2 Grundlagen

2.1 Methodische Grundlagen

Die Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages orientiert sich an:

- FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/ Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung im Auftrag von Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- LANA-Empfehlungen zum Umgang mit unbestimmten Rechtsbegriffen
- RANA (2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung

Gegenstand der Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind alle Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und alle nach nationalem Recht streng geschützten Arten mit Vorkommen bzw. potenziellem Vorkommen im betrachtungsrelevanten Gebiet.

2.2 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 - BNatSchG) in den §§ 37-47 formuliert. Es setzt die artenschutzrechtlichen Richtlinien der Europäischen Union, vor allem die

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (*Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie*)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (*Vogelschutzrichtlinie*)

in nationales Recht um.

Der besondere Artenschutz wird in den §§ 44 bis 47 BNatSchG berücksichtigt.
Nach § 44 Abs. 1 (*Zugriffsverbote*) ist es verboten:

- 1 wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Tötungsverbot*),
- 2 wildlebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (*Störungsverbot*),
- 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot*).
- 4 wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot Pflanzen*).

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gelten natürliche und anthropogen entstandene Strukturen die in o. g. Funktion regelmäßig genutzt werden. Nach dem sogenannten „Stralsund-Urteil“ (BVerwG vom 21.06.2006) trifft dies auch bei vorübergehender Abwesenheit der Tiere zu, wenn eine erneute Nutzung, beispielsweise im nächsten Jahr (Greifvogelhorste, Fledermausquartiere), zu erwarten ist.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG wird das Eintreten der in Abs. 1 genannten Verbotstatbestände für nach § 15 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 die nach Baugesetzbuch zulässig sind, eingeschränkt. Bei der Betroffenheit von in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführter Tierarten, europäischer Vogelarten oder solcher Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt kein Verstoß gegen ...

- ... das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. (Signifikanzansatz)
- ... das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme,

die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

- ... das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Bst. b der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zulassen:

- zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Satz 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Satz 3 der FFH-RL und Artikel 9 Satz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Nach § 14 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind diese zu begründen. Der Verursacher ist gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

3.1 Lage

Bei dem zu untersuchenden Objekt handelt es sich um den östlichen Teil der Kleingartenanlage „Reichsbahn“ e.V. in Staßfurt. Abbildung 1 zeigt die Lage des Gebietes in Staßfurt.

Das PG (Plangebiet) befindet sich im Südwesten der Ortslage Staßfurt. Im Westen geht das PG nahtlos in den restlichen Teil der mittlerweile fast leerstehenden Kleingartenanlage (KGA) über. Zu allen anderen Seiten grenzen Straßen und anschließende Wohnbebauung an.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes in Staßfurt (rote rechteckige Markierung).
(Grundkarte: OpenStreetMap (Stand: 08/2025) © OpenStreetMap Mitwirkende 2017, CC-BY-SA 2.0)

3.2 Ist-Zustand

Bei dem UG (Untersuchungsgebiet) handelt es sich um eine teilweise leerstehende Kleingartenanlage. Entsprechend einer Kleingartenanlage waren vor Ort einstöckige Lauben, sowie diverse Grünflächen und kleinere Gehölze vorzufinden. Im Norden fließt zwischen der KGA und der Straße am Tierpark ein Seitengraben des Naundorfer Hauptgrabens. Weitere Gewässer bildeten im PG lediglich ehemalige Schwimmbecken, in denen sich Regenwasser gesammelt hat.

3.3 Soll-Zustand

Geplant ist ein Neubau eines Lebensmitteldiscounter auf der Fläche des Plangebietes.

3.4 Wirkungen des Vorhabens

Folgende Auswirkungen sind bei Bauvorhaben dieser Art denkbar:

3.4.1 Baubedingte Wirkungen

Durch die geplante Maßnahme kommt es zu einem temporären Lebensraumverlust durch die Inanspruchnahme von Flächen für die Baustelleneinrichtung sowie ggf. für bauliche Hilfskonstruktionen. So sind beispielsweise für bodenbrütende Vogelarten der Verlust von Nist- und Brutstätten zu erwarten. Weiterhin sind lokale Bodenverdichtungen im Baustellenbereich und Störungseffekte durch Baulärm (akustisch) und allgemeine Bautätigkeiten (visuell) zu erwarten. Bei Verlagerung der Bauausführungszeiten vor Sonnenauf- bzw. nach Sonnenuntergang könnten außerdem optische Störungen infolge einer Baustellenbeleuchtung auftreten.

3.4.2 Anlagebedingte Wirkungen

Durch Flächenbeanspruchungen und -versiegelung kommt es zum Verlust bzw. zur Umgestaltung von Habitaten lokal auftretender Tier- und Pflanzenarten. Damit können Zerschneidungseffekte bzw. Barrierewirkungen zwischen Habitaten und Störungen funktionaler Beziehungen einhergehen.

3.4.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Zu erwarten sind anthropogen bedingte Störeffekte wie Licht, Lärm und Kfz-Verkehr.

4 Relevanzprüfung

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz gelten gemäß § 44 Abs. 5 die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bei Eingriffen, die nach § 15 zulässig sind nur für Tier- und Pflanzenarten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie oder einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 europarechtlich geschützt sind.

Ziel der Relevanzprüfung ist es, dass aus den gesetzlichen Bestimmungen resultierende umfangreiche Artenspektrum zunächst auf die Arten zu reduzieren, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (Abschichtung). Die Arten, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) müssen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden (nach FROELICH & SPORBECK 2010).

Dies sind Arten

- die gemäß Roter Liste des jeweiligen Bundeslandes ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen: Befindet sich der Wirkraum (Untersuchungsraum) des Vorhabens außerhalb dieses generalisierten Verbreitungsgebietes, muss diese Art i. d. R. einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden. Der Ausschluss des Vorkommens von Arten muss das verfügbare Wissen in angemessener Weise berücksichtigen.
- die gemäß den landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des Messtischblattes auftreten, die aber auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z.B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Hecken, Gebüsche, Trockenrasen, Gewässer etc.).
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Grundlage für das in Sachsen-Anhalt zu prüfende Artenspektrum bildet die „Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB)“ (SCHULZE et al. 2008). Eingriffsspezifisch ergeben sich aus den bestehenden Habitatstrukturen mögliche Betroffenheiten für folgende Arten bzw. Artengruppen:

- Zauneidechse: bei bestehenden Fortpflanzungs- und/ oder Ruhestätten im PG
- Fledermäuse: bei bestehendem Quartierpotenzial im PG
- Vögel: beim Bestehen von Nist- und Brutstätten im PG

Tabelle 1: Datenbasis zur Artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung.

FFH IV = Art des Anhanges IV der FFH-RL, VSR = Vogelschutzrichtlinie Anhang I, Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2020), Rote Liste Sachsen-Anhalts (TROST et al. 2020): 0 = Ausgestorben oder Verschollen, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet,
 G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = Extrem selten, V = Vorwarnliste - = Kein Nachweis oder nicht bewertet., Erfassung = Kartierung der betroffenen Art im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Nr.	Name der Art/ Artengruppe	FFH IV	R.L.		Erfassung	Potenzial- abschätzung
		VSR I	LSA	DE		
1	Zauneidechse, <i>Lacerta agilis</i>	FFH IV	3	V	X	---
2	Fledermäuse, <i>Chiroptera</i>	FFH IV			X	---
3	Brutvögel, <i>Aves</i>	VSR I			X	---

5 Vorhabensbezogene Datenerhebungen

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt auf Basis einer Datenrecherche und vorhabensbezogenen faunistischen Untersuchungen relevanter Arten bzw. Artengruppen.

Zauneidechse: Die Präsenzuntersuchung zum Vorkommen der Zauneidechse umfasste vier Begehungen am Tag im Sommer 2025. Die Kartiergeschwindigkeit richtete sich hierbei an die von ALBRECHT et al. (2013) angegebenen 0,5 km/h.

Fledermäuse: Am 20.06.2025 wurde eine visuelle Kontrolle der Gebäude und der vorhandenen Gehölze hinsichtlich einer Nutzung durch Fledermäuse durchgeführt. Im Fokus der Untersuchung stand die Feststellung vorhandener Quartierpotentiale sowie Hinweise auf ein rezentes Vorkommen von Fledermäusen durch Nachweise von lebenden/ toten Individuen, Fraßresten oder Kot. Als Hilfsmittel standen Leiter, Endoskop, Fernglas und Taschenlampe zur Verfügung. Ergänzend wurde am 27.06.2025 eine Einflugkontrolle in den frühen Morgenstunden durchgeführt und es wurden Horchboxen aufgestellt zur akustischen Analyse der Fledermausrufe vor Ort.

Brutvögel: Die Präsenzuntersuchung zum Vorkommen von Brutvögeln umfasste drei Begehungen am Tag und eine in der Nacht im Sommer 2025. Im Rahmen der Gehölz- und Gebäudekontrolle 20.06. 2025 wurde zusätzlich auf vorhandene Brutplätze kontrolliert.

Tabelle 2: Datum und Untersuchungsziele der einzelnen Begehungen.

Datum	Untersuchungsziel	Ausführung
19.04.2025	1. Kartierung Brutvögel	T. Hofmann
25.04.2025	2. Kartierung Brutvögel (Nacht)	T. Hofmann
10.05.2025	3. Kartierung Brutvögel	T. Hofmann
27.05.2025	4. Kartierung Brutvögel	T. Hofmann
20.06.2025	1. Kartierung Zauneidechse, Gehölz- und Gebäudekontrolle	habit.art GmbH
27.06.2025	Einflugkontrolle Fledermäuse	habit.art GmbH
19.08.2025	2. Kartierung Zauneidechse	habit.art GmbH
22.08.2025	3. Kartierung Zauneidechse	habit.art GmbH
01.09.2025	4. Kartierung Zauneidechse	habit.art GmbH
11.11.2025	Einschätzung Ersatzhabitatflächen Zauneidechse	habit.art GmbH

6 Vorkommen sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

6.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bei der Kartierung nach Zauneidechsen konnten zwei besonders geschützte Erdkröten im UG nachgewiesen werden. Die Fundpunkte sind der Anlage 6 zu entnehmen.

Zauneidechse, <i>Lacerta agilis</i>		
1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus		
<u>Rote Liste</u>	Deutschland: V	Sachsen-Anhalt: 3
<u>gesetzlicher Schutz:</u>	FFH-Anhang: IV	BNatSchG: streng geschützt
2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe		
<p>Die Zauneidechse ist in Deutschland allgemein verbreitet, eine besondere Verantwortung Deutschlands ist nach STEINICKE et al. (2002) nicht gegeben. Sie ist eine in ihrem Hauptverbreitungsgebiet euryöke Art, die sich an den Rändern ihres Areales stenök verhält. Ihre Lebensraumsansprüche entsprechen dem folgenden Habitatschema (GÜNTHER et al. 2009):</p> <ul style="list-style-type: none">- sonnenexponierte Lage (südliche Exposition, Hangneigungen max. 40°)- lockeres gut drainiertes Substrat- unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen- spärliche bis mittelstarke Vegetation- Vorhandensein von Kleinstrukturen, wie Steine und Totholz etc. als Sonnplätze. <p>Häufig stellen Bahndämme und regelmäßig gemähte Straßenränder mit angrenzenden Offenlandstrukturen für die Zauneidechse geeignete Lebensräume dar.</p> <p>Die jährliche Aktivitätsphase beginnt meist im April, selten, und nur bei günstiger Witterung schon Ende Februar/ Anfang März. Ab Mitte April beginnt die Paarungszeit und dauert bis in den Juni an. Die Eiablage erfolgt von Juni bis Anfang Juli an offenen, sonnigen und nicht zu trockenen Stellen mit gut grabbarem Boden. Bevorzugt werden die Eier in selbstgegrabenen Erdröhren in einer Tiefe von 4 – 10 cm abgelegt. Der Schlupf der Jungtiere erstreckt sich von Ende Juli bis Anfang September. Ab August beginnen die adulten Tiere ihre Winterquartiere aufzusuchen. Jungtiere können noch bis Mitte Oktober aktiv bleiben.</p>		
3. Vorkommen im Wirkraum		
<p>Im Untersuchungsgebiet konnten Zauneidechsen festgestellt werden. Besonders die Flächen mit extensivem, wiesenähnlichem Bewuchs dienen der Art als geeignete Habitate. Auch die strukturreichen Bereiche mit dichter Strauchvegetation und die verbliebenen Materialien auf dem Gelände der ehemaligen Kleingartenanlage schaffen diverse Versteck- und auch Sonnenplätze. In einigen Bereichen wurden zudem offene Sandstellen dokumentiert, die sich hervorragend als Eiablageplätze eignen und somit die Reproduktion der Art begünstigen. Trotz geeigneter Strukturen</p>		

konnten insgesamt verhältnismäßig wenig Individuen nachgewiesen werden. Die Populationsgröße wird als mäßig bis gering eingeschätzt.

Alle Fundpunkte der Nachweise sind in Anlage 2 kartografisch dargestellt.

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell vorkommend

4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Baubedingt sind Individuenverluste durch das Befahren mit Baumaschinen und technischem Gerät (Baufeldfreimachung) zu erwarten. Zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände ist das Fangen und Umsetzen (**V_{ASB} 1**) der Tiere in geeignete Habitats notwendig (**CEF_{ASB} 1**).

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population

Unter Einhaltung der Maßnahme **V_{ASB} 1** ist nicht von einer Störung auszugehen.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Bei Durchführung der Maßnahmen **V_{ASB} 1** und **CEF_{ASB} 1** sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot wird verletzt Ja Nein

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V_{ASB1}: Bestandsschutz Zauneidechse

CEF_{ASB1}: Schaffung eines Ersatzhabitats

5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu** (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu** (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Fledermäuse, *Chiroptera*

1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus

<u>Rote Liste</u>	Deutschland:	Sachsen:
<u>gesetzlicher Schutz:</u>	FFH-Anhang: II, IV	BNatSchG: streng geschützt

2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe

Fledermäuse nutzen im Laufe eines Jahres entsprechend ihrer artspezifischen ökologischen Ansprüche und der jeweiligen annuellen Phase unterschiedliche Quartiere bzw. Quartiertypen. Das Spektrum reicht von Quartieren in Bäumen und Gebäuden bis zu natürlichen Höhlen, Stollen oder Kellern.

In der Aktivitätsperiode vom Frühjahr bis zum Herbst können Bäume Fledermäusen Quartiere unterschiedlichen Typs bieten. Höhlungen, die ursprünglich durch Spechte angelegt wurden oder Fäulnishöhlen werden gern von den beiden Abendseglerarten, der Wasserfledermaus sowie von Rohhaut- und Zwergfledermaus genutzt. Andere Arten, beispielsweise die Mopsfledermaus und die Fransenfledermaus, bevorzugen Spaltenquartiere, wie sie hinter abstehender Rinde oder in Rissen von Stämmen und dicken Ästen zu finden sind.

Eine Eignung als Winterquartier richtet sich nach der Bauart (z. B. Größe und Zugänglichkeit), der strukturellen Ausstattung (Hangplätze) und vor allem ihren mikroklimatischen Eigenschaften. Fledermäuse bevorzugen während des Winterschlafes relativ konstante Temperaturverhältnisse, je nach Art zwischen 2 und 10°C. Die Raumtemperatur sollte normalerweise nicht unter 0 °C und nur in Ausnahmefällen bis auf -4 °C sinken (Dietz et al. 2007). Eine hohe Luftfeuchtigkeit schützt sie dabei vor der Austrocknung (Schober & Grimmberger 1987). Von wenigen Arten, beispielsweise dem Großen Abendsegler und der Mopsfledermaus sind Überwinterungen in den frostgeschützten Höhlungen starker Bäume bekannt.

3. Vorkommen im Wirkraum

Im Rahmen der Gehölz- und Gebäudekontrolle wurden alle Bäume und Gebäude visuell kontrolliert. Der auf der Fläche bestehende Baumbestand ist größtenteils jung und bietet für Fledermäuse kein Quartierpotenzial. Fast alle Gebäude wiesen vereinzelte Spalten und Hohlräume auf, welche grundsätzlich für Fledermäuse zum Einschluß geeignet wären. Im Zuge einer frühmorgendlichen Einflugkontrolle zur Wochenstubezeit konnte ein Einzelquartier einer Zwergfledermaus im Nordwesten an einer noch genutzten Laube festgestellt werden. Das Individuum konnte am 27.06.2026 beim Anflug an das Quartier beobachtet werden. Weitere an dem Tag genutzten Quartiere konnten bei der Einflugkontrolle im UG nicht festgestellt werden. Die Kontrolle stellt jedoch eine Momentaufnahme dar, eine Nutzung durch Einzeltiere während der Sommermonate kann in den anderen Gebäuden nicht vollständig ausgeschlossen werden. Neben der Quartieraufsuche zeigt die Auswertung der verwendeten Detektoren zur bioakustischen Analyse, dass vor allem Zwergfledermäuse in der Gartenanlage fliegen und diese neben der Quartieraufsuche auch zum Jagen nutzen. Lediglich zwei Rufe des Großen Abendseglers und ein Ruf einer Myotis-Art (nicht näher

bestimmbar) weisen auf weitere Arten hin, die das Untersuchungsgebiet wahrscheinlich nur überfliegen.

Die Lage des Quartiers ist kartografisch in Anlage 5 dargestellt.

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell vorkommend

4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit der überwiegend nachtaktiven und hochmobilen Artengruppe Fledermäuse außerhalb von Quartierstrukturen kann ausgeschlossen werden.

- Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
 CEF- Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population

Störungen mit Auswirkungen auf die Erhaltungszustände im weiteren Umfeld vorkommender Fledermausarten sind bei Durchführung der Maßnahme **V_{ASB} 2** nicht zu erwarten.

- Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
 CEF- Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Da Zwergfledermäuse ihr Quartier sehr häufig wechseln (FEYERABEND & SIMON 2000), kann eine Nutzung der Gebäude – auch solcher, bei denen bei der Einflugkontrolle kein Quartier nachgewiesen wurde – durch einzelne Individuen in den Sommermonaten nicht ausgeschlossen werden. Um eine Tötung von im Quartier befindlichen Tieren zu vermeiden ist die Durchführung von Abrissarbeiten nach der Aktivitätszeit, zwischen dem 30. November und dem 28. Februar, durchzuführen (**V_{ASB} 2**). Der Verlust der Quartierstrukturen im Eingriffsgebiet ist durch den Ausbau/Erhalt eines bereits bestehenden Quartiers im Umfeld mit Absprache der unteren Naturschutzbehörde auszugleichen.

Falls das nicht möglich sein sollte, muss der Verlust durch das Anbringen von Ersatzquartieren ausgeglichen werden (**CEF_{ASB 2}**).

- Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
- CEF- Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot wird verletzt Ja Nein

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V_{ASB 2}: Bauzeitenregelung

CEF_{ASB 2}: Anbringung Ersatzquartiere (Fledermäuse)

5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu** (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu** (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Gebäude-, Gehölz- und Bodenbrüter		
1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus		
<u>Rote Liste</u>	Deutschland:	Sachsen-Anhalt:
<u>gesetzlicher Schutz:</u>	Art. I VSR: <input checked="" type="checkbox"/>	BNatSchG:
2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe		
<p>Entsprechend ihrer brutökologischen Einnischung können verschiedene sogenannte Gilden unterschieden werden (BEZZEL 1982). Im UG sind folgende Gilden betrachtungsrelevant:</p> <p><u>Gehölzbrütende</u> Vogelarten nutzen während der Brutzeit gehölzbestandene Lebensräume. Für die Nist- und Brutstätten werden Wald- und Forstflächen, Waldränder, Solitäräume, Feldgehölze, Gebüsche und Hecken, aber auch Reisig und Röhrichte zur Anlage genutzt. Typische Arten sind: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>).</p> <p><u>Gebäudebrütenden</u> Vogelarten finden sich im Inneren von Siedlungen oder dem angrenzenden Umland. Als Nistplätze werden meist anthropogen errichtete Strukturen genutzt. Typische Arten sind: Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>).</p> <p><u>Bodenbrüter</u> legen ihre Niststätte häufig sehr gut getarnt am Erdboden oder erdnahen Bereichen an. An die Habitatausstattung werden artspezifisch verschiedene Ansprüche gestellt. Bodenbrüter finden sich nicht selten in offenen und halboffenen Kulturlandschaftselementen, wie bspw. Ackerfluren, extensiven Grünlandflächen, Mooren, Feuchtgebieten oder Hochstaudensäumen. Es werden aber auch gehölzreiche Bestände oder Wälder für die Anlage der Brutstätten ausgewählt. Typische Arten sind: Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>), Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>), Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>), Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>), Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>).</p>		
3. Vorkommen im Wirkraum		
<p>Aufgrund der Lage im Stadtgebiet und den damit einhergehenden Störungen durch anthropogene Einflüsse (Lärm, Licht, viele Menschen) war mit einem Vorkommen kommuner Arten zu rechnen. Auf Grund der geringen Größe des UG handelt es sich in den meisten Fällen um Teilsiedler, d.h. durch die Nutzung der umliegenden Gebiete zur Nahrungssuche sind eigentliche Reviere sicher größer als das UG. Das UG dürfte auf Grund seiner geringen Ausdehnung kleiner sein als die Brutreviere der meisten nachgewiesenen Vogelarten. Es ist daher nicht sicher, ob die als Brutvogel klassifizierten</p>		

Arten wirklich innerhalb des UG oder aber in angrenzenden Bereichen gebrütet haben. Sobald das UG den Ansprüchen der jeweiligen Arten an ihren Lebensraum entsprachen, wurden diese bei Nachweis auch als Brutvogel klassifiziert.

Entsprechend der Habitatausstattung handelt es sich bei den registrierten Brutvögeln um typische Gartenvögel, die in den meisten Fällen zur ökologischen Gruppe der Gehölz- bzw. Gebüschbrüter zu zählen sind. Die Blaumeise als Höhlenbrüter profitierte sicher von einem der wenigen Nistkästen, die an einzelnen Lauben noch befestigt waren.

Die nachgewiesene Brutvogelarten gelten, wie bei alle „europäischen Vogelarten“, nach §7 Abs. 2 Nr. 13 b) bb)) BNatSchG als besonders geschützt. Nach BNatSchG als besonders und streng geschützte Arten wurden nicht nachgewiesen.

Hinsichtlich des Gefährdungsstatus' wäre hier nur der Bluthänfling zu nennen, der sowohl in den Roten Listen Deutschlands als auch Sachsen-Anhalts als gefährdet (Kat. 3) geführt werden muss.

Einige Arten (vgl. Anlage 2) frequentierten bzw. überflogen das Gebiet lediglich zur Nahrungssuche (Nahrungsgäste) bzw. konnten auf Grund ihrer artspezifischen Brutplatzwahl in oder an Gebäuden (Mauersegler, Hausrotschwanz, Haussperling) nicht als Brutvogel gelten.

Eulen konnten nicht nachgewiesen werden.

Die festgestellte Brutvogelfauna ergibt in Artenzahl und -zusammensetzung ein für die Habitatausstattung und geringe Größe des UG typisches Bild. Es handelt sich um typische Arten von Grünbereichen im urbanen Bereich.

Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich ausschließlich um mittelhäufige bzw. häufige Arten, für die aktuell in den meisten Fällen (noch) keine Gefährdung erkennbar ist. Als wertgebende (weil gefährdete) Art ist lediglich der Bluthänfling zu nennen. Seltene und/oder stark gefährdete Vogelarten wurden als Brutvögel im UR nicht gefunden.

Alle Brutvögel Nachweise sind in Anlage 4 kartografisch dargestellt.

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell vorkommend

4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit der hochmobilen Artengruppe Vögel außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann für das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot wird verletzt	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population Gehölzentnahmen als auch der Gebäudeabriss sind ausschließlich außerhalb der Brutzeit zulässig (V_{ASB} 2). Unter Einhaltung der Maßnahme ist von keiner Störung auszugehen. <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich <input type="checkbox"/> CEF- Maßnahmen erforderlich		
Störungsverbot wird verletzt	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Zur Vermeidung von Individuenverlusten während der Brutzeit sollte der Beginn der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit von Brutvögeln, im Zeitraum von Oktober bis Februar, erfolgen (V_{ASB} 2). Da die Entnahme von Gehölzen im PG geplant ist, ist der damit einhergehende, dauerhafte Verlust von Brutplätzen durch die Herstellung geeigneter Ersatzlebensräume umfänglich auszugleichen (CEFA_{ASB} 3), zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Arten (Bluthänfling). <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> CEF- Maßnahmen erforderlich		
Schädigungsverbot wird verletzt	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V_{ASB} 2: Bauzeitenregelung CEFA_{ASB} 3: Herstellung von Ersatzlebensräumen für den Bluthänfling		
5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
<input type="checkbox"/>	treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

7 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung

V _{ASB 1}	Bestandsschutz Zauneidechse – Schutzzaun, Fang und Umsetzung
Konflikt im geplanten Eingriff	Verlust von Individuen sowie Ruhe,- Reproduktions- und Überwinterungsplätzen
Bezug/ betroffene Flächen	Grünflächen im UG
Zielart(en) der Maßnahme	Zauneidechse
Bedingung	Grünfläche wird ganz oder teilweise in Anspruch genommen
Maßnahme	<p>Die auf der Habitatfläche vorkommenden Zauneidechsen sind durch Fang zu sichern und in vorbereitete Ersatzhabitate umzusetzen.</p> <p>In Vorbereitung der Fangmaßnahmen ist ein Reptilienschutzzaun (Folie, kein Netz) anzubringen, um eine Besiedelung durch andere Individuen zu verhindern. Die Anbringung des Schutzzaunes sollte bis Mitte Februar erfolgen und über den gesamten Bauzeitraum bestehen bleiben. Eine regelmäßige Funktionskontrolle des aufgestellten Schutzzaunes ist erforderlich.</p> <p>Die betroffenen Bereiche müssen vollständig von Bauschutt, Totholz etc. geräumt werden und ggf. gemäht werden. Aus Gründen des Individuenschutzes darf dabei kein Großgerät verwendet werden. Das Mahdgut ist zu entfernen.</p> <p>Die Beräumung hat außerhalb der Aktivitätszeit der Eidechsen, also in der Zeit von November bis Februar zu erfolgen. Aus Gründen des Individuenschutzes darf dabei kein Großgerät verwendet werden.</p> <p>Der Fang kann durch Fallen (bspw. Eimerfallen) oder als Handfang (inkl. Ausbringung von Versteckmöglichkeiten) erfolgen. Die gefangenen Tiere sind in ein vorbereitetes Ersatzhabitat (CEF_{ASB 1}) umzusetzen. Fang und Umsetzung sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Ihre Durchführung ist nur durch ein geeignetes Fachbüro zulässig.</p> <p>Der Abfang erfolgt über einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen. Werden nach 15 Tagen an 5 dicht aufeinander folgenden Kontroll- bzw. Fangtagen mit geeigneter Witterung keine Tiere mehr gesichtet, kann der Abfang beendet werden.</p> <p>Zur Umsetzung sind vorbereitete bzw. aufgewertete Ersatzhabitate erforderlich (s. CEF_{ASB 1}).</p>
Ausführungszeitraum	Die Durchführung des Fanges erfolgt in der Aktivitätsperiode der Tiere im Zeitraum von April bis September/ Oktober, vorzugsweise vor der Eiablage (April bis Juni, in Abhängigkeit von der Witterung).

V_{ASB} 1	Bestandsschutz Zauneidechse – Schutzzaun, Fang und Umsetzung
Unterhaltungspflege Wiederholte Mahd zur Gewährleistung einer abfangbaren Fläche. Die Wuchshöhe der Vegetation darf 15 cm nicht übersteigen.	
Kontrolle/ Monitoring nein	

V_{ASB} 2	Bauzeitenregelung Fledermäuse und Vögel
Konflikt im geplanten Eingriff Störung von potenziellen Fledermausquartieren an Gebäuden. Störung durch Bautätigkeit während der Brutzeit von Vögeln sowie eventuelle Gehölzentnahmen zur Baufeldfreimachung.	
Bezug/ betroffene Flächen Gehölzbestand und Gebäude	
Zielart(en) der Maßnahme alle Gehölz- und Bodenbrüter sowie gebäudebrütende und gebäudebewohnende Arten	
Maßnahme Der Beginn der Bautätigkeiten im Planungsgebiet ist nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln und Quartiernutzungszeit von Fledermäusen zulässig. Im Zuge der bauvorbereitenden Beräumungen sind Gehölzentnahmen nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln zulässig. Der Abriss der Gebäude darf ebenfalls nur im Zeitraum Oktober bis Februar erfolgen.	
Ausführungszeitraum im Zeitraum Oktober bis Februar	
Unterhaltungspflege nein	
Kontrolle/ Monitoring nein	

7.2 Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich (CEF)

CEF _{ASB} 1	Schaffung eines Ersatzhabitats
<p>Konflikt im geplanten Eingriff Verlust von Reproduktions- und Ruheplätzen</p>	
<p>Bezug/ betroffene Flächen Eine Ersatzfläche zur Herstellung der Zauneidechsenhabitate steht bereits zur Verfügung: Von den drei vom Vorhabensträger vorgeschlagenen Flächen, die am 11. November 2025 von einem Planer geprüft wurden, wurde nach positiver Vorkontrolle die geeignetste* Fläche ausgewählt (s. Abbildung 2). Diese Fläche ist unter Rücksprache mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu sichern. Abbildung 2 zeigt die Lage der ca. 0,55 ha großen CEF-Ersatzfläche, sowie die potenziellen Standorte der Reptilienburgen und Bepflanzungen.</p>	
	
<p>Abbildung 2: Lage der Fläche für die potentiellen Ersatzhabitats der Zauneidechsen zwischen „Am Anger“ und „Güstener Straße“ mit möglicher Verortung der Reptilienburgen und Bepflanzungen. (Digitale Orthophotos (Stand: 11/2025) © LVermGeo LSA, (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))</p> <p>*Als geeignet werden Flächen betrachtet, welche unversiegelt, frei von Stauässe sind und im Tagesverlauf besonnte und warme Bereiche aufweisen. Bei der Errichtung von Ersatzlebensräumen werden zusätzlich Versteckmöglichkeiten, Sonnenplätze, Eiablageplätze, Nahrungsräume und frostfreie Überwinterungsplätze geschaffen, welche den Lebensraumansprüchen der Zauneidechse gerecht werden. Diese Struktur- bzw. Habitatelemente müssen in einem kleinflächigen Mosaik vorhanden sein.</p>	

CEF_{ASB} 1 **Schaffung eines Ersatzhabitats**



Abbildung 3: Südlicher Bereich der potenziellen CEF-Fläche mit Blick Richtung Westen.

Zielart der Maßnahme

Zauneidechse

Maßnahme

Die Auswahl des tatsächlichen Standortes sowie die Anlage der „Reptilienburgen“ sind durch einen Fachgutachter zu begleiten. Aus gutachterlicher Sicht sind 3 „Reptilienburgen“ zu errichten. Ihre tatsächliche Anzahl ist in Abstimmung mit dem zuständigen Fachgutachter ggf. an das Fangergebnis nach **V_{ASB} 1** anzupassen.

Querschnitt durch ein Zauneidechsenersatzhabitat

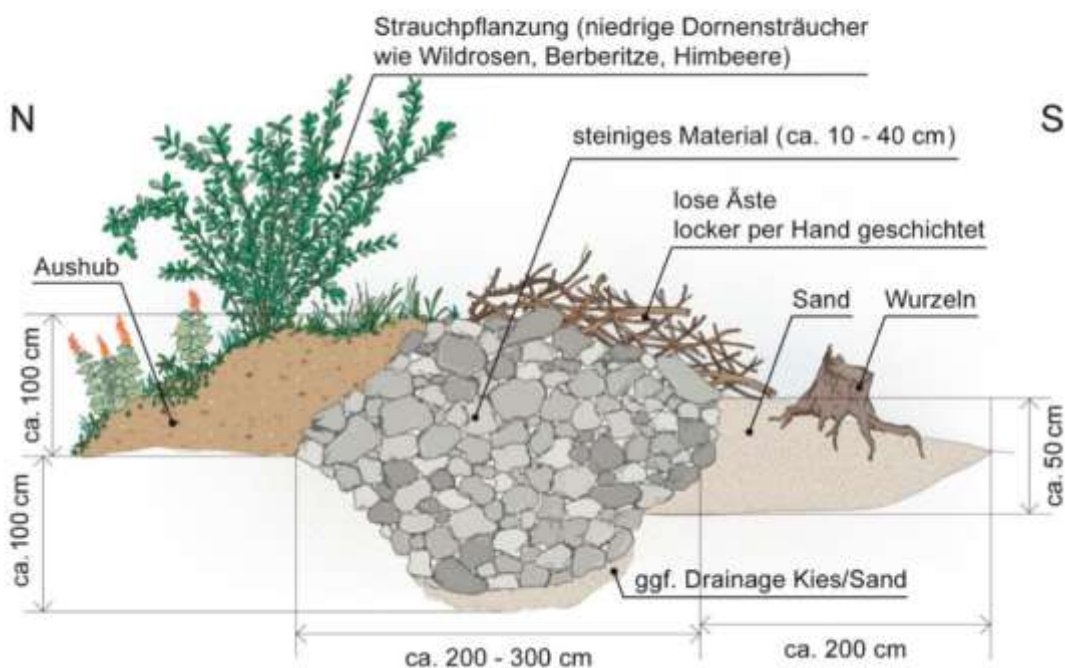


Abbildung 4: Skizze eines Ersatzhabitats mit Überwinterungsmöglichkeit, Totholz und Eiablagesubstrat. Grafik LfU nach einer Vorlage von Irene WAGENSONNER. Aus: LfU 2020.

CEF _{ASB} 1	Schaffung eines Ersatzhabitats
	<p>Die Reptilienburgen, die auf der Ausgleichsfläche errichtet werden müssen bestehen aus Sonnenplätzen, die als vegetationsfreie Zonen zu sichern sind, und Versteckmöglichkeiten, z.B. in Form von Lesestein-, Totholzhaufen, aus Eiablageplätzen, die durch Ausbringen von vegetationsfreien Sandhaufen (Höhe mind. 50 cm) hergestellt werden und frostfreien Überwinterungsplätzen (<u>mindestens</u> 100 cm tief).</p> <p>Des Weiteren können an den Reptilienburgen schutzbietende Buschstrukturen bis Ende Dezember angelegt werden. Es wird empfohlen auch zwischen den Reptilienburgen Buschstrukturen anzulegen, da diese sowohl als Schutz-, wie auch als Leitstruktur zwischen den Burgen dienen. Als Buschstruktur bieten sich vor allem folgende beerentragende Dornenbüsche an: Hunds- oder Feldrose, Johannisbeere, wilde Himbeere, Berberitze oder Schlehdorn. Auf Pflanzungen mit Hartriegel, Liguster o.Ä. sollte aufgrund des typisch üppigen Wachstums <u>verzichtet</u> werden.</p> <p>Die Beseitigung der Neophyten (Eschenblättriger Ahorn, Robinie, Kanadische Goldrute) ist zur Aufwertung der oben genannten Fläche nötig. Die Baumstämme verbleiben als strukturgebende Elemente auf der Fläche und können beim Reptilienburgenbau Verwendung finden. Da beide Arten eine ausgeprägte Neigung zur Bildung von Stockausschlägen aufweisen, ist nach der Fällung darauf zu achten, die Stöcke konsequent am Wiederaustrieb zu hindern. Hierfür eignet sich insbesondere das regelmäßige und engmaschige Entfernen sämtlicher Stockausschläge, um das erneute Austreiben der Pflanzen sukzessive zu reduzieren.</p> <p>Um im Siedlungsbereich vor Freigängerkatzen, Vandalismus (z.B. spielende Kinder) und Diebstahl zu schützen, ist jede Reptilienburg mit einem 2 m hohen Wildzaun einzuzäunen.</p> <p>Info-Tafeln können zur Aufklärung der Anwohner angebracht werden.</p>
	<p>Ausführungszeitraum</p> <p>Vor Umsetzen der Zauneidechsen.</p>
	<p>Unterhaltungspflege</p> <p>Mindestens einmal jährlich Streifenmähd und Entfernen von Gehölzen auf den Habitatflächen.</p>
	<p>Kontrolle/ Monitoring</p> <p>Zur Funktionskontrolle ist ein Monitoring über fünf Jahre durchzuführen. Die Habitate sind im 1., 3. und 5. Jahr nach Herstellung auf ein Vorkommen von Zauneidechsen zu kontrollieren. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und der zuständigen Naturschutzbehörde zu übergeben.</p>

CEF_{ASB} 2	Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse
Konflikt im geplanten Eingriff Verlust von Reproduktions- und Ruhestätten	
Bezug/ betroffene Flächen Gebäude mit Quartierpotential	
Zielart(en) der Maßnahme Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Maßnahme Für die Zwergfledermaus ist artspezifisch ein funktional zusammenhängender Quartierverbund aus mehreren räumlich nah beieinanderliegenden Einzelquartieren zu kompensieren. Es wird empfohlen, im unmittelbaren Umfeld des UG geeignete Ersatzquartiere in Form von selbstreinigenden Fledermaus-Spaltenkästen für Kleinfledermäuse (z. B. Modelle der Firmen Hasselfeldt oder Schwegler) anzubringen. Auch Fledermaus-Fassadenkästen und -einbausteine können in Erwägung gezogen werden. Dabei ist jedoch stets sicherzustellen, dass die ausgewählten Standorte keiner intensiven nächtlichen Beleuchtung ausgesetzt sind, um eine Beeinträchtigung der Quartiernutzung zu vermeiden. Die Standortwahl sowie die sachgerechte Anbringung der Ersatzquartiere sollten unter fachlicher Begleitung durch einen qualifizierten Fledermausgutachter erfolgen.	
Ausführungszeitraum Vor Beginn der Abrissarbeiten	
Unterhaltungspflege nein	
Kontrolle/ Monitoring nein	

CEFAFB 3	Herstellung von Ersatzlebensräumen für Bluthänfling
Konflikt im geplanten Eingriff Verlust von Brutplätzen durch Devastation des Lebensraumes	
Bezug/ betroffene Flächen Gehölze	
Zielart(en) der Maßnahme Bluthänfling	
Maßnahme Wenn möglich ist die unten genannte Maßnahme im direkten räumlichen Umfeld umzusetzen. Die Pflanzung der Heckenstrukturen ist mit Maßnahme CEFAFB 1 (Ersatzhabitate Zauneidechse) kombinierbar und kann auf derselben Fläche umgesetzt werden. <u>Bluthänfling:</u> Anlage einer linearen, lückigen Heckenstruktur (etwa alle 50 m eine Heckenpflanzung (4x), Gesamtlänge: 200 m) mit ausreichend breiten Krautsäumen (falls diese auch angelegt werden müssen, dann mit z.B. folgenden Pflanzen ansäen: Knöterich, Wegerich, Gänsefuß, Disteln, Nachtkerzen, Kleearten). Als Heckenpflanzungen für den Bluthänfling werden vor allem heimische Arten empfohlen wie z.B. Weißdorn, Schlehe, Hundsrose, Holunder oder Hasel.	
Ausführungszeitraum Frühjahr bis Herbst vor Beginn der Gehölzentnahme	
Unterhaltungspflege bei Bedarf, jährliches Entfernen von aufwachsenden Gehölzen im Umfeld	
Kontrolle/ Monitoring mindestens 5 Jahre	

8 Zusammenfassung

Im PG sind der Rückbau einer Kleingartenanlage und der anschließende Neubau eines Lebensmitteldiscounters vorgesehen.

Zur Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde das Plangebiet fachgutachterlich untersucht und artenschutzrechtlich bewertet. Schwerpunkte der durchgeführten Untersuchung waren die Prüfung auf:

- das Vorkommen von Zauneidechsen
- das Vorkommen von Fledermäusen
- das Vorkommen von Brut- und Niststätten von Vögeln

Im Ergebnis wurden Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 (BNatSchG) sowie Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz empfohlen.

Tabelle 3: Übersicht zu den Maßnahmenempfehlungen

Maßnahme-Nr.	Bezeichnung bzw. Ziel der Maßnahme
V _{ASB} 1	Bestandsschutz (Zauneidechse)
V _{ASB} 2	Bauzeitenregelung (Fledermäuse und Vögel)
CE _{FASB} 1	Schaffung eines Ersatzhabitats (Zauneidechse)
CE _{FASB} 2	Anbringung Ersatzquartiere (Fledermäuse)
CE _{FASB} 3	Herstellung von Ersatzlebensraum des Bluthänflings

Fazit: Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 (BNatSchG) ist bei Durchführung der aufgezeigten Maßnahmen nicht erforderlich.

9 Quellen und Literatur

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2013): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013.
- ANHANG A der VERORDNUNG (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. EG Nr. L 61 vom 3.3.1997, S. 1), zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 750/2013 vom 29. Juli 2013 (Abl. EG Nr. L 212 S. 1).
- BARTHEL, P. H. & T. KRÜGER (2018): Artenliste der Vögel Deutschlands. – Vogelwarte **56**: 171-203.
- BEZZEL, E. (1982): Vögel in der Kulturlandschaft. Eugen Ulmer Verlag Stuttgart: 352 S.
- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes – Nichtsingvögel. AULA-Verlag GmbH, Wiesbaden. S. 289-293
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres – Singvögel. AULA-Verlag GmbH, Wiesbaden. S. 506-515
- BNATSCHG = Gesetz über Naturschutz und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG). Vom 29. Juli 2009. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009, Teil I, Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009: 2542- 2579
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) Anhang 1, Spalte 3
- DIETZ, M.; V. HELLVERSE, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co KG, Stuttgart
- FEYERABEND, F.; SIMON, M. (2000): Use of roosts and roost switching in a summer colony of 45 kHz phonic type pipistrelle bats (*Pipistrellus pipistrellus* Schreber, 1774). *Myotis* 38: 51-59.
- FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/ Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. im Auftrag von Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- GROSSE, W.-R. & SEYRING, M. (2015): Zauneidechse – *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). In: GROSSE, W.-R.; SIMON, B.; SEYRING, M.; BUSCHENDORF, J.; REUSCH, J.; SCHILDHAUER, F.; WESTERMANN, A. & U. ZUPPKE (Bearb.). (2015): Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 4: 443-468

- GÜNTHER, R., ELBING, K. & U. RAHMEL (Bearb.). (2009): Zauneidechse – *Lacerta agilis* LINNAEUS, 1758.- in: GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Spektrum Akademischer Verlag, Heidelberg: 535-557.
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2)
- MEYER, F. & BUSCHENDORF, J. (2004): Rote Liste der gefährdeten Lurche und Kriechtiere. In: MEYER, F. BUSCHENDORF, J.; ZUPPKE U.; BAUMANN, F.; SCHÄDLER, M.; GROSSE, W.R. (Hrsg.): Die Lurche und Kriechtiere SAachsen-Anhalts. Zeitschrift für Feldherpetologie, Suppl. 3: 195-206
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. – BER. VOGELSCHUTZ **57**: 13–112.
- SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1987): Die Fledermäuse Europas. Franckh'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart
- SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE: Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (3. Fassung, Stand November 2017 – Vorabdruck. Apus 22, Sonderheft: 3–80
- SCHULZE, M.; SÜBMUTH, T.; MEYER, F. & K. HARTENAUER (2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung, redaktionelle Überarbeitung 2014
- SLULG (o. D.): Sachsen.de – Arbeitshilfen Naturschutz – Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen, Online-Quelle Stand 2018, <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.
- TROST, M., OHLENDORF, B.; DRIECHCIARZ, R. WEBER, A.; HOFMANN, T & K. MAMMEN (2020): Säugetiere (Mammalia). IN: SCHNITTER, P. (BEARB.): Rote Listen Sachsen-Anhalt. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Heft 1 (2020)
- VUBD (1999): Handbuch landschaftsökologischer Leistungen, Bd. 1. - 3. Aufl., Nürnberg (VUBD Selbstverlag). 259 S.

10 Anlagen

Anlage 1 Fotodokumentation

Anlage 2 Ergebnisse der Zauneidechsenerfassung

Anlage 3 Ergebnisse der avifaunistischen Erfassung – Tabelle

Anlage 4 Ergebnisse der avifaunistischen Erfassung – Karte

Anlage 5 Ergebnisse der Fledermauserfassung – Karte

Anlage 6 Nachweise Erdkröten - Karte

Anlage 1: Fotodokumentation



Blick auf die KGA von der Neundorfer Straße,
Richtung Südwest



Blick auf die KGA von der Neundorfer Straße,
Richtung Nordwest



Weg innerhalb des UG, Blickrichtung Westen



Weg innerhalb des UG, Blickrichtung Osten



Laube im UG mit diversen Quartiermöglichkeiten
für Fledermäuse



Laube im UG mit diversen Quartiermöglichkeiten
für Fledermäuse und offenem Fenster



Quartierpotenzial für Fledermäuse an einer leerstehenden Laube



Quartierpotenzial für Fledermäuse durch Spalten zwischen den Balken



Laube im UG mit Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse



Lücken an der Laube, sowie Raum unterm Wellblechdach können als Fledermausquartier dienen



Laube im UG mit diversen Quartiermöglichkeiten durch Spalten zwischen den Balken für Fledermäuse



Laube im UG mit Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse



Bewohnte Laube mit Zwergfledermausquartier unter der Attika (s. Pfeil)



Bewohnte Laube mit Zwergfledermausquartier unter der Attika (s. Pfeil), Aufnahme während der Einflugkontrolle



Parzellen innerhalb des UG mit geeigneten Zauneidechsenhabitaten



Parzellen innerhalb des UG mit geeigneten Zauneidechsenhabitaten





Zauneidechsenjungtier im UG (August)

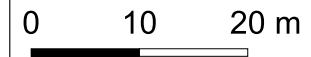


Ahorn und Tanne im UG



Legende

-  Untersuchungsgebiet
-  Zauneidechse



Auftraggeber:

OIB Projekte GmbH
Messerschmittstr. 2
86825 Bad Wörishofen

Auftragnehmer:

habit.art GmbH
Halberstädter Str. 12
06112 Halle (Saale)
fon: 0345-682 645 70

Projekt:

Bebauungsplan Nr. 72-1/ 5
"Wohngebiet Am Tierpark, Lebensmitteldiscounter"

Planbezeichnung:
Nachweis Zauneidechsen

Plandatum: 01.09.2025

Grundkarte nach: Digitale Orthophotos (Stand: 10/2024) © LVermGeo
LSA, (www.govdata.de/dl-de/by-2-0),
(URL: https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/wss/service/ST_LVermGeo_DOP_WMS_OpenData/guest)

Kartierer: J. Trebstein

Anlage 3: Ergebnisse der avifaunistischen Erfassung – Tabelle

BNatSchG: b - besonders geschützt [§ 7 Abs. 2 Nr. 13 b) bb)]

Rote Listen: 3 – gefährdet, V – Vorwarnliste, * – nicht gefährdet

Brutvogelerfassung:

Wiss. Name	Deutscher Name	Kür- zel	BNat Sch G	RL D	RL ST	Rev.
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	Rt	b	*	*	1
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	R	b	*	*	1
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	Mg	b	*	*	1
<i>Turdus merula</i>	Amsel	A	b	*	*	1
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	B	b	*	*	1
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	Sti	b	*	*	1
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	Hä	b	3	3	1
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Gi	b	*	*	1
<i>Cyanistes caeruleus</i>	Blaumeise	Bm	b	*	*	1
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Gr	b	*	*	1

Nahrungsgäste während der Brutzeit:

Wiss. Name	Deutscher Name	BNat Sch G	RL D	RL ST
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	b	*	*
<i>Corvus corone</i>	Raben- x Nebelkrähe	b	*	*
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	b	*	*
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	b	*	*



Legende

- Untersuchungsgebiet
- Brutvogel

0 10 20 m



Auftraggeber:

OIB Projekte GmbH
Messerschmittstr. 2
86825 Bad Wörishofen

Auftragnehmer:

habit.art GmbH
Halberstädter Str. 12
06112 Halle (Saale)
fon: 0345-682 645 70

Projekt:

Bebauungsplan Nr. 72-1/ 5
"Wohngebiet Am Tierpark, Lebensmitteldiscounter"

Planbezeichnung:
Nachweis Brutvogel



Plandatum: 21.08.2025

Grundkarte nach: Digitale Orthophotos (Stand: 10/2024) © LVermGeo
LSA, (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
(URL: <https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>)
wss/service/ST_LVermGeo_DOP_WMS_OpenData/guest)

Kartierer: T. Hofmann



Legende

-  Untersuchungsgebiet
-  Zwergfledermaus-Quartier

0 10 20 m



Auftraggeber:

OIB Projekte GmbH
Messerschmittstr. 2
86825 Bad Wörishofen

Auftragnehmer:

habit.art GmbH
Halberstädter Str. 12
06112 Halle (Saale)
fon: 0345-682 645 70

Projekt:

Bebauungsplan Nr. 72-1/ 5
"Wohngebiet Am Tierpark, Lebensmitteldiscounter"

Planbezeichnung:
Nachweis Fledermausquartier



Plandatum: 21.08.2025

Grundkarte nach: Digitale Orthophotos (Stand: 10/2024) © LVermGeo
LSA, (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
(URL: <https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>)
wss/service/ST_LVermGeo_DOP_WMS_OpenData/guest

Kartierer: J. Trebstein



Legende

-  Untersuchungsgebiet
-  Erdkröte

0 10 20 m



Auftraggeber:

OIB Projekte GmbH
Messerschmittstr. 2
86825 Bad Wörishofen

Auftragnehmer:

habit.art GmbH
Halberstädter Str. 12
06112 Halle (Saale)
fon: 0345-682 645 70

Projekt:

Bebauungsplan Nr. 72-1/ 5
"Wohngebiet Am Tierpark, Lebensmitteldiscounter"

Planbezeichnung:
Nachweis Erdkröte

Plandatum: 21.08.2025

Grundkarte nach: Digitale Orthophotos (Stand: 10/2024) © LVermGeo
LSA, (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
(URL: <https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>)
wss/service/ST_LVermGeo_DOP_WMS_OpenData/guest

Kartierer: J. Trebstein